

Satzung des Vereins „Neuntöter – Verein für Forschung und Vielfalt e.V.“ in der Fassung vom 08. August 2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den „Neuntöter – Verein für Forschung und Vielfalt e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Satzungszwecke des Vereins

1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
 - b) und des Natur-, Tier- und Umweltschutzes
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Planung, Durchführung und Weiterentwicklung von Vereinsprojekten zur Förderung und zum Erhalt der heimischen Arten- und Biotopvielfalt und unter stetigem Einbezug interessierter Bürgerinnen und Bürger, zum Beispiel:
 - Projekte zur Forschung und Schutz einzelner Tier- und Pflanzenarten,
 - Praktische Arbeiten in der Landschafts- und Biotoppflege
 - b) der kontinuierlichen Miteinbeziehung und Information der Öffentlichkeit sowie der Aufklärung und Sensibilisierung zu Themen des Natur-, Tier- und Umweltschutzes z.B. durch Führungen, Vorträge, Webseite, Social Media, Presse und Fernsehen
 - c) und der Förderung außeruniversitärer Forschung (Bürgerwissenschaft), also der Beteiligung von Laien bei der Erhebung wertvoller

wissenschaftlicher Daten oder Erkenntnissen im Gebiet der Tier-, Pflanzen- und Naturkunde im Rahmen von Vereinsprojekten

Weitere Beiträge zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind insbesondere:

- Naturkundliche Führungen und Exkursionen in den Projektgebieten durch die Projektleiter
- Vorträge zu den Projektthemen für Kinder- und Jugendliche, interessierte Bürger, sowie Fachleuten
- Publikationen von Ergebnissen und Erfahrungen aus den Vereinsprojekten
- Öffentlichkeits- und Medienarbeit
- Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden und Grundeigentümern /-nutzern im Rahmen der Vereinsprojekte
- Austausch und Zusammenarbeit mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften wie Vereinen, Verbänden und Initiativen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke gemäß den Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In der jeweils gültigen Fassung. Auch kann er als Spendensammelverein gemäß AO §58 Nr.1 aktiv werden, der Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke in einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft im unter Abs. (1) genannten Sinne verwendet.
4. Der Verein verfolgt in erster Linie nicht-eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist selbstlos tätig.
5. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Diese dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßige Höhe von Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Weiterleitung von Vereinsmitteln an Mitglieder erfolgt nach Abschluss einer Vereinbarung bzw. eines Vertrages. Hierin sind neben dem satzungsgemäßen Verwendungszweck vor allem die hieraus

resultierenden Berichtspflichten zu fixieren. Diese können je nach Projektrahmen variabel ausfallen, mindestens ist ein jährlicher (Zwischen)-Bericht vorzulegen. Werden die Bedingungen der Vereinbarung/des Vertrages nicht erfüllt, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel umgehend eingestellt.

8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jede natürliche oder juristische Person.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, das heißt aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Die aktiven Mitglieder sind zur Mitarbeit im Verein aufgerufen, von den Fördermitgliedern wird dieses nicht erwartet.
3. Mitglieder, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Veranstaltungen des Vereins stehen den Mitgliedern offen. Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann ausschließlich persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind angehalten, den Verein, wie auch den Vereinszweck zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf Informationen über geförderte Projekte und wissenschaftliche Arbeiten. Hierüber wird jährlich auf der Mitgliederversammlung berichtet.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Ein Statuswechsel der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft oder umgekehrt) muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Gleiches gilt, wenn das Mitglied länger als zwei Jahre mit dem Beitrag in Rückstand ist. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds mit einfacher Stimmenmehrheit. Unter Fristsetzung von zwei Wochen ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und durch Zustellung mitzuteilen. Innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Ausschlussmitteilung kann das Mitglied gegen den Ausschluss Widerspruch erheben, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Widerspruch.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen sowie Vereinsvermögen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Fälligkeit und Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge sind der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins hat folgende Aufgaben:
 - die Wahl der Kassenprüfer, diese dürfen nicht dem Vorstand angehören, noch einem Gremium, welches vom Vorstand einberufen wurde
 - Entlastung des alten Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Beschluss und Änderungen der Beitragsordnung
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Entgegennahme und Beratung des Haushaltsplanes des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - Entscheidung über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
2. Der Vorstand beruft jährlich eine Mitgliederversammlung ein, möglichst Mitte Februar vor Beginn der Feldsaison. Die Einladung erfolgt bis spätestens vier Wochen vorher auf schriftlichem Wege bzw. per E-Mail durch den Vorstand, dabei sind jeweils die zuletzt bekannten Post- bzw. E-Mail-Adressen zu verwenden. Mit der Einladung wird auch die Tagesordnung bekannt gegeben.
3. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung beinhaltet folgende Punkte:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des neuen Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern

- Anpassung der Beitragsordnung bei Bedarf
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einreichen. Geschieht dieses später, spätestens allerdings vor Beginn der Mitgliederversammlung, hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass diese rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden.
 5. Anträge, die nach Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, gelten als Dringlichkeitsanträge und müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses verlangt, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
 7. Der Versammlungsleiter wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch einfache Mehrheit durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestimmt.
 8. Der Schriftführer legt bis spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung ein Protokoll vor, welches die Beschlüsse der Mitgliederversammlung beinhaltet, dieses Protokoll wird von den anderen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und kann von den Mitgliedern in Kopie angefordert werden.

§ 9 Stimmrecht & Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Bei Mitgliederversammlungen jeder Art zählen nur die Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
3. Bei Mitgliederversammlungen gelten Beschlüsse als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

4. Die Abstimmungen bei der Mitgliederversammlung erfolgen offen, auf Antrag kann geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
5. Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen des Satzungszweckes bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein erster Vorsitzender,
- ein stellvertretender Vorsitzender,
- ein Schatzmeister.

Für die Dauer von vier Jahren werden sie von der Mitgliederversammlung gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich Erstattung von nachgewiesenen Auslagen.
3. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse einsetzen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Einklang mit dieser Satzung entscheidet er unter Einhaltung der gemeinnützigen Vorschriften der Abgabenordnung (AO) auch über die Mittelverwendung.
4. Vorstand im Sinne des § BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
5. Der Vorstand kann bis zu fünf Beisitzer in den Vorstand für die laufende Wahlperiode berufen und entlassen. Erneute Berufungen sind möglich. Die Beisitzer im Vorstand sind stimmberechtigt.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind ist der Vorstand beschlussfähig.

Ein schriftliches Umlaufverfahren ist zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Beschlüsse werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Dieses bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der laufenden Amtszeit ein Nachfolger von der Mitgliederversammlung gewählt.
9. Gegenüber den Vorstandsmitgliedern ist der Verein dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. In Bezug auf eine etwaige Haftung gegenüber Vereinsmitgliedern hat die Haftungsfreistellung der Vorstandsmitglieder durch den Verein so weitgehend wie rechtlich zulässig, also so weit wie möglich, zu erfolgen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die korrekte Verbuchung und die Mittelverwendung der Rechnungsbelege zu prüfen. Zudem ist die steuerlich korrekte und satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben ist nicht Bestandteil der Prüfung.
3. Die Mitgliederversammlung ist durch die Kassenprüfer über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Förderverein Tierartenschutz in Norddeutschland e. V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. dieser Satzung zu verwenden hat.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend abschließt.

X X X